

19 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 20. 2. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxx, mit dem das Personenstandsgesetz geändert wird (Personenstandsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, wird geändert wie folgt:

Die §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben; vor dem Wortlaut des § 64 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1986 in Kraft:

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT**Problem:**

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984 wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen (Art. 116 a Abs. 4 B-VG). Die Landesgesetze über die Organisation der Gemeindeverbände waren bis spätestens 31. Dezember 1986 zu erlassen und mit diesem Tag in Kraft zu setzen. Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, enthält Bestimmungen, die die Organisation der Gemeindeverbände betreffen (§§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3). Wenn gleich diesen Bestimmungen durch die zu erlassenden landesgesetzlichen Vorschriften derogiert worden sein dürfte, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die Bestimmungen ausdrücklich aufzuheben.

Ziel:

Anpassung des Personenstandsgesetzes an die durch das BVG BGBl. Nr. 490/1984 geschaffene Verfassungsrechtslage.

Inhalt:

Aufhebung der die Organisation der Gemeindeverbände betreffenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine über das derzeitige Ausmaß hinausgehenden Kosten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I

Durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 490/1984 wurde die Organisation der Gemeindeverbände in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen (Art. 116 a Abs. 4 B-VG).

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, enthält Bestimmungen über die Organe von Standesamtsverbänden (§ 61) und die Erlassung von Geschäftsordnungen für diese (§ 62). Die angeführten Bestimmungen regeln die Organisation von Gemeindeverbänden und sind daher durch den Übergang der angeführten Gesetzgebungskompetenz an die Länder betroffen. Das gleiche gilt für § 64 Abs. 2 und 3 PStG, da die Regelung eines allfälligen Kostenersatzes (Abdeckung des durch Einnahmen im Sinn des § 64 Abs. 1 PStG nicht gedeckten Verbandsaufwandes im nachhinein) als organisationsrechtliche Vorschrift anzusehen ist.

Die Bundesregierung hat daher dem Nationalrat in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode eine Regierungsvorlage (RV 1078 BlgNR 16. GP) zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt, die die Aufhebung der §§ 61, 62 und 64 Abs. 2 und 3 PStG mit Ablauf des 31. Dezember 1986 vorsah. Diese Regierungsvorlage ist infolge der vorzeitigen Auflösung des Nationalrats nicht mehr zur Behandlung gelangt.

Wenngleich den angeführten Bestimmungen des PStG durch die zu erlassenden landesgesetzlichen Vorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 1986 derogiert worden sein dürfte, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die zitierten Bestimmungen des PStG ausdrücklich rückwirkend mit diesem Zeitpunkt aufzuheben.

II

Durch die vorgeschlagene Novelle werden keine Kosten entstehen, die über das derzeitige Ausmaß hinausgehen.

III

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

B. Besonderer Teil

Das Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, enthält Bestimmungen über die Besorgung der gemäß § 59 Abs. 1 den Gemeinden übertragenen Personenstandsangelegenheiten durch Gemeindeverbände (Standesamtsverbände).

§ 60 hat die Bildung von Standesamtsverbänden, § 61 deren Organe, § 62 die Erlassung einer Geschäftsordnung, § 63 die Auflösung und Umbildung von Standesamtsverbänden, § 64 die Deckung des Aufwandes zum Gegenstand.

Da die Bildung von Gemeindeverbänden weiter der „zuständigen Gesetzgebung“ (Materiengesetzgeber) obliegt (§ 116 a Abs. 2 B-VG), bleibt § 60 PStG durch die Änderung der Verfassungsrechtslage unberührt.

Das gleiche muß für den contrarius actus der Auflösung und Umbildung (Beitritt oder Austritt von Gemeinden) gelten (§ 63 PStG). Auch aus Art. 116 a Abs. 4 zweiter Satz B-VG muß geschlossen werden, daß die Zuständigkeit für die Regelung des Beitritts und des Austritts aus nicht durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbänden dem Materiengesetzgeber obliegt. Diesbezüglich ist nämlich — im Gegensatz zu den durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbänden — keine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers vorgesehen.

Auch die im § 64 Abs. 1 PStG vorgesehene Regelung, wonach die Gemeinden (Standesamtverbände) den ihnen aus der Besorgung der ihnen übertragenen Personenstandsangelegenheiten erwachsenden Aufwand zu tragen haben und ihnen die in Besorgung dieser Aufgaben einzuhebenden Verwaltungsabgaben zufließen, stellt eine Regelung dar, die in den Zuständigkeitsbereich des Materiengesetzgebers fällt.

Hingegen obliegt es auf Grund der geänderten Verfassungsrechtslage ab 1. Jänner 1987 der Landesgesetzgebung, die Organe der Gemeindeverbände (bisher § 61 PStG), deren Geschäftsordnung (§ 62 PStG) und die Aufteilung von ungedeckten Kosten bzw. eines allfälligen Überschusses auf die dem Verband angehörenden Gemeinden (§ 64 Abs. 2 und 3 PStG) zu regeln. Die angeführten Bestimmungen müssen daher aufgehoben werden.